

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, 31. Oktober 2008

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen 274

Satzungen

Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn 274

Satzungen für die Kreiskirchliche Verwaltung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten 275

Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein 278

Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle 279

Satzung der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück 281

Urkunden / Bekanntmachungen

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Büren und der Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg 284

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel 285

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lienen 285

Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen 285

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke 285

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten 286

Siegel der Ev. Thomas-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster 286

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden 286

Sonstiges

Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle 286

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2009 286

Personalnachrichten

Bestandene Erste Theologische Prüfung 289

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst 289

Ordinationen 290

Berufung in den Probendienst 290

Berufungen 290

Ruhestand 290

Todesfälle 290

Wahlbestätigungen 290

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11 290

Berufungen zum Kreiskantor 290

Stellenangebote

Pfarrstellen 291

Sonstige Stellen 291

Rezensionen

Peter Münch: „Technisch-organisatorischer Datenschutz – Leitfaden für Praktiker –“, 2007 (*Huget*) 293

Claudia Schulz, Eberhard Hauschild, Eike Kohler: „Milieus praktisch. Analyse- und Planungshilfen für Kirche und Gemeinde“, 2008 (*Neddermeyer*) 294

Ulrich Walter: „Religion im Kindergartenalltag. Impulse und Ideen für die Praxis“, 2007 (*Fischer*) 295

Lamy Kaddor, Bernd Musinghoff, Thomas Bauer (Hrsg.): „Zukunft der Religion in Europa. Mit Beiträgen von Michael Beintker, Muhammad Kalisch, Wassilios Klein, Janbernd Oebbecke, Folker Siegert, Jürgen Werbeck u. a.“, 2007 (*Dr. Beese*) 295

Wolfgang Lück: „Die Zukunft der Kirche. Evangelische Gemeinden im 21. Jahrhundert“, 2006 (*Dr. Beese*) 296

Wilhelm Baum: „Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten. Geschichte – Völkermord – Gegenwart“, 2006 (*Duncker*) 297

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. September 2008 die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 (KABl. 1997 S. 36 ff.) zuletzt geändert am 24. August 2006 (KABl. 2006 S. 206) in Ziffer 3 neu gefasst:

3. Mitwirkung in der Schule

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Mitwirkung in der Schule findet das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der in dieser Grundordnung festgelegten Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

- 3.1 § 69 SchulG NRW findet keine Anwendung. Die personalvertretungsrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten werden nach den kirchlichen Bestimmungen von der jeweiligen Mitarbeitervertretung wahrgenommen.
- 3.2 Bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind alle Beteiligten verpflichtet, von den in § 62 Absatz 3 SchulG NRW genannten Vorschriften abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.
- 3.3 Bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters hat die Schulkonferenz ein Anregungsrecht der Kirchenleitung gegenüber. § 65 Absatz 2 Ziffer 18 SchulG NRW findet daher in folgender Fassung Anwendung:
„18. Anregungsrecht bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters“.
- 3.4 Eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulkonferenz gemäß § 66 Absatz 2 SchulG NRW ist nur bis zu einer Höchstzahl von 24 Mitgliedern möglich.
- 3.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen verstoßen, zu beanstanden. Die Verfahrensvorschriften des § 59 Absatz 8 SchulG NRW sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ggf. die Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen ist.

Bielefeld, 26. September 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Dr. Friedrich
Az.: 33906/D 12-01

Satzungen

Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 27. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 - b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
 - c) der oder dem Skriba,
 - d) weiteren sechs Mitgliedern, bei deren Zusammensetzung die synodalen Arbeitsbereiche in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer der Superintendentin oder dem Superintendenten – wird eine Stellvertretung berufen.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.
- (4) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes (siehe Absatz 1 Buchstabe d) können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden. Bei der Wahl zum Kreissynodalvorstand ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

2. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist gemeinsam mit dem Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ein Kreiskirchenamt mit Sitz in Iserlohn und Lüdenscheid errichtet.

(2) Aufgaben, Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenkreises und des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg geregelt.

(3) Die Finanzierung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes wird in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt. Ergänzende Aufgaben und deren Finanzierung werden darüber hinaus durch den Kreissynodalvorstand unter Beachtung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung festgelegt.“

3. Die Satzungsänderungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Iserlohn, 14. Juni 2008

**Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
Die Kreissynode**

(L. S.) Henz Stuberg Hackenberg

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 14. Juni 2008, Beschluss-Nr. 46

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 030.21-3900

**Satzungen
für die Kreiskirchliche Verwaltung
des Evangelischen Kirchenkreises
Recklinghausen und für das
Kreiskirchenamt des Kirchenkreises
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Auf der Grundlage der Kirchenrechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsführung für die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten beschließen die Kreissynoden für ihre Verwaltungen die folgenden Satzungen:

**Satzung
für die Kreiskirchliche Verwaltung
des Evangelischen Kirchenkreises
Recklinghausen**

§ 1

Sitz, Name, Siegel

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen ist eine Kreiskirchliche Verwaltung mit dem Sitz in Recklinghausen errichtet.

(2) Die Kreiskirchliche Verwaltung führt die Bezeichnung: Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen – Kreiskirchliche Verwaltung.

(3) Der Kreiskirchlichen Verwaltung wird das Siegelrecht gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten übertragen; sie führt das Siegel des Kirchenkreises mit Bezeichen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kreiskirchliche Verwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und die der dazugehörigen Kirchengemeinden. Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(2) Die Kreiskirchliche Verwaltung ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden. Die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind Grundlage und Maßstab für die Arbeit.

(3) Für die Arbeit der Kreiskirchlichen Verwaltung kann vom Kreissynodalvorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.

(4) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinde jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen.

Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

§ 3

Verwaltungsleitung

(1) Die Kreiskirchliche Verwaltung wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt.

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.

(3) Die Verwaltungsleitung vertritt den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden in laufenden Verwaltungsgeschäften gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane unbeschadet der Artikel 71 und 106 KO.

(4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Tagungen der Kreissynode teil. An den Sitzungen synodaler Ausschüsse ist sie in erforderlichem Rahmen beteiligt.

(5) Sie nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Presbyterien der Kirchengemeinden oder gemeindlicher Ausschüsse teil. Hierbei kann eine Vertretung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiskirchlichen Verwaltung erfolgen.

(6) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

§ 4 Mitarbeitende

(1) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplanes.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

(3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten von der Entgeltgruppe 10 BAT-KF an.

Er entscheidet ferner über alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes und zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen innerhalb des Verwaltungsbereiches wird für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen und für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten ein gemeinsamer Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der Kirchenkreise;
- b) jeder Kreissynodalvorstand entsendet aus seiner Mitte je zwei weitere Mitglieder;
- c) die Verwaltungsleitung.

Die stellvertretenden Verwaltungsleitungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Kreiskirchliche Verwaltung und das Kreiskirchenamt einschließlich der Dienstaufsicht über die gemeinsame Geschäftsführung;
- b) Entscheidung über die Grundzüge der Organisation der Verwaltungen und die Verteilung der Geschäftsbereiche und Sachgebiete auf die beiden Dienstsitze, die Geschäftsordnung für die gemeinsame Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung der von der gemeinsamen Geschäftsführung aufgestellten Stellenpläne zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände, Aufteilung und Zuordnung der Kosten;
- c) Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Verwaltungen im Rahmen der Stellenpläne;

d) Vorbereitung der Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten für die Kreissynodalvorstände;

e) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen oder den Kreissynoden vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. Die Superintendentinnen oder Superintendenten vertreten sich gegenseitig.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Ausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung für das Presbyterium sinngemäß.

(5) Der Verwaltungsausschuss kann die Vorsitzenden der für die Verwaltung zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 6 Finanzierung

Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Finanzmittel werden vom Kirchenkreis im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes bereitgestellt.

§ 7 Genehmigungsvorbehalt/Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Recklinghausen, 7. Juni 2008

Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Burkowski von Kopp-Colomb

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 7. Juni 2008, Beschluss-Nr. 26/2008-2012,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Oktober 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 030.21-4600

Satzung für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

§ 1

Sitz, Name, Siegel

(1) Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Gladbeck errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt die Bezeichnung: Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – Kreiskirchenamt.

(3) Dem Kreiskirchenamt wird das Siegelrecht gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten übertragen; es führt das Siegel des Kirchenkreises mit Bezeichen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und die der dazugehörenden Kirchengemeinden. Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(2) Das Kreiskirchenamt ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden. Die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind Grundlage und Maßstab für die Arbeit.

(3) Für die Arbeit des Kreiskirchenamtes kann vom Kreissynodalvorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.

(4) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinde jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen.

Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

§ 3

Verwaltungsleitung

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt.

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.

(3) Die Verwaltungsleitung vertritt den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden in laufenden Verwaltungsgeschäften gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane unbeschadet der Artikel 71 und 106 KO.

(4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Tagungen der Kreissynode teil. An den Sitzungen synodaler Ausschüsse ist sie in erforderlichem Rahmen beteiligt.

(5) Sie nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Presbyterien der Kirchengemeinden oder gemeindlicher Ausschüsse teil. Hierbei kann eine Vertretung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes erfolgen.

(6) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

§ 4

Mitarbeitende

(1) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplanes.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

(3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten von der Entgeltgruppe 10 BAT-KF an.

Er entscheidet ferner über alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes und zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen innerhalb des Verwaltungsbereiches wird für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen und für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten ein gemeinsamer Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) die Superintendentinnen bzw. die Superintenden der Kirchenkreise;
- b) jeder Kreissynodalvorstand entsendet aus seiner Mitte je zwei weitere Mitglieder;
- c) die Verwaltungsleitung.

Die stellvertretenden Verwaltungsleitungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Kreiskirchliche Verwaltung und das Kreiskirchenamt einschließlich der Dienstaufsicht über die gemeinsame Geschäftsführung;
- b) Entscheidung über die Grundzüge der Organisation der Verwaltungen und die Verteilung der Geschäftsbereiche und Sachgebiete auf die beiden Dienstsitze, die Geschäftsordnung für die gemeinsame Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung der von der gemeinsamen Geschäftsführung aufgestellten Stellenpläne zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände, Aufteilung und Zuordnung der Kosten;

- c) Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Verwaltungen im Rahmen der Stellenpläne;
- d) Vorbereitung der Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten für die Kreissynodalvorstände;
- e) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen oder den Kreissynoden vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenden der beiden Kirchenkreise. Die Superintendentinnen oder Superintendenden vertreten sich gegenseitig.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Ausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung für das Presbyterium sinngemäß.

(5) Der Verwaltungsausschuss kann die Vorsitzenden der für die Verwaltung zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

**§ 6
Finanzierung**

Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Finanzmittel werden vom Kirchenkreis im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes bereitgestellt.

**§ 7
Genehmigungsvorbehalt/Inkrafttreten,
Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Gladbeck, 21. Juni 2008

**Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Mucks-Büker Otto

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 21. Juni 2008, Beschluss-Nr. 12,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 030.21-3100

**Änderung der Kreissatzung
des Kirchenkreises Wittgenstein**

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. November 1980 (KABl. 1981 S. 159) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor, der oder dem Skriba und einem weiteren theologischen sowie fünf weiteren nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – ausgenommen die Superintendentin oder der Superintendent – wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.“

- 2. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Kreiskirchenamt**

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises werden von dem für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein.“

- 3. § 4 Absatz 3 und § 11 werden gestrichen. Die Reihenfolge der nachstehenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- 4. Diese Änderungssatzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Sie tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Berleburg, 11. Juni 2008

**Kirchenkreis Wittgenstein
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Berk Latzel-Binder

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Synode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 11. Juni 2008, Beschluss-Nr. 9,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 030.21-5400

Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle/Westf. gibt sich gemäß Artikel 77 Kirchenordnung (KO) die folgende Gemeindegatzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. Das Presbyterium ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Presbyterwahl. Wiederwahl ist zulässig. Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt; das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 2 Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 1 und 3 KO gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Finanzen, Personal und Liegenschaften – zugleich geschäftsführender Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO –;
- b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Ländereien;
- c) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) Fachausschuss für Jugendarbeit;
- e) Fachausschuss für Diakonie;
- f) Fachausschuss für Kirchenmusik;
- g) Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten.

§ 3 Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach dem Abschluss einer Presbyterwahl gewählt.

(2) Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder. In die Fachausschüsse – mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses – sollen in den Fachbereichen

tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt berufen werden. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muss überwiegen.

(3) Der Vorsitz und seine Stellvertretung werden vom Presbyterium bestimmt. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Mitglieder des Presbyteriums sein. Liegt der Vorsitz ausnahmsweise nicht bei einem Mitglied des Presbyteriums, muss die Stellvertretung im Vorsitz bei einem Mitglied des Presbyteriums liegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sind berechtigt, an den Sitzungen aller Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

§ 4 Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

- die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen,
- Personalanstellungen im Rahmen des Stellenplanes für den Fachbereich vorzuschlagen und die entsprechenden Dienstweisungen vorzubereiten,
- Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen,
- über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 3.000 Euro zu beschließen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6**Fachausschuss für Finanzen, Personal und Liegenschaften (geschäftsführender Ausschuss)**

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Liegenschaften, zugleich geschäftsführender Ausschuss, wird zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Presbyteriums gebildet.

(2) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordination der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
- Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplans, gegebenenfalls die Erstellung von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben nach Anhörung der Fachausschüsse,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans, einschließlich der Erstellung der entsprechenden Dienstanweisungen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachausschüssen bis zur Entgeltgruppe 5, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben in ihren Arbeitsbereichen (z. B. Kantor/Kantorin, Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden vom Presbyterium eingestellt,
- Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit der Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss wird aus der Mitte des Presbyteriums gebildet. Mehrheitlich müssen ihm gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. Von Amts wegen gehören ihm der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister an. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Soweit möglich sollen bei der Bildung des geschäftsführenden Ausschusses die Vorsitzenden der Fachausschüsse berücksichtigt werden.

§ 7**Fachausschuss für Bauangelegenheiten**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen,
- Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
- Sorge für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude mit Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes in Höhe von bis zu 8.000 €.

§ 8**Fachausschuss für Diakonie**

Der Ausschuss hält die Verbindung zur Diakonie e.V. im Kirchenkreis Halle und den örtlichen diakonischen Einrichtungen. Er koordiniert die diakonischen Aktivitäten der Gemeinde und berät das Presbyterium bei der Wahrnehmung seiner diakonischen Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben, die sich aus der Mitträgerschaft der Kirchengemeinde bei der Diakoniestation ergeben.

§ 9**Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder für die Kirchengemeinde ergeben und bereitet Beschlüsse für den Personal- und Finanzausschuss und das Presbyterium vor.

§ 10**Fachausschuss für Jugendarbeit**

Der Ausschuss unterstützt die bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Er hält den Kontakt zu den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 11**Fachausschuss für Kirchenmusik**

Der Ausschuss unterstützt die Arbeit der Kirchenmusik in der Gemeinde und achtet darauf, dass das gottesdienstliche Leben der Gemeinde durch die Kirchenmusik bereichert wird.

§ 12**Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten**

Der Ausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft von Friedhöfen für die Kirchengemeinde ergeben. Er bereitet insbesondere Entscheidungen zu den Bereichen

- Anstellung von Mitarbeitern,
- Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs,
- Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- Haushalts- und Stellenpläne,
- Friedhofs- und Gebührensatzung sowie Grabmal- und Bepflanzungssatzung vor.

Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Ausschuss bei Vergabe von Aufträgen über Mittel von bis zu 8.000 € verfügen.

§ 13**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Die Satzung vom 22. Juni 1992 (KABl. 1992 S. 253) mit den Änderungen vom 9. Januar 1996 und 12. März 1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das Presbyterium kann sich zur Ausführung der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Halle, 9. September 2008

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle
Das Presbyterium**

(L. S.) Völkner Kreft Ellersiek

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle vom 9. September 2008, Beschluss-Nr. 4, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 27. Mai 2008, TOP 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-3404

**Satzung
der Evangelischen Versöhnungs-
Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück**

Präambel

Die von Gott ausgehende Versöhnung mit den Menschen durch Jesus Christus zu verkündigen und zu leben – dazu haben sich die Evangelische Kirchengemeinde Rheda und die Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück vereinigt. Sie bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§ 3 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Jährlich weist das Presbyterium den Bezirksausschüssen und den Fachausschüssen im Rahmen des Gesamthaushaltes Mittel zu, über die diese verfügen können.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Herzebrock-Clarholz, bestehend aus der Kommunalgemeinde Herzebrock-Clarholz;
- b) Langenberg, bestehend aus der Kommunalgemeinde Langenberg;
- c) Rheda, bestehend aus dem Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück nördlich der Autobahn A2 ohne die gesamten Ortsteile Lintel und St. Vit;
- d) Wiedenbrück, bestehend aus dem Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück südlich der Autobahn A2 sowie den gesamten Ortsteilen Lintel und St. Vit.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes. Sie setzen die Gemeindekonzeption im Bezirk um und entwickeln sie weiter.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegarbeit im Bezirk zu beantragenden Mittel;
- b) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind;

und legen Anträge den zuständigen Fachausschüssen oder dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Nutzung der Gebäude in ihrem Bezirk;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Bezirk zugeteilten Finanzmittel.

(5) Die Bezirksausschüsse begleiten die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Bezirk.

(6) Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus sollen ihnen bis zu fünf im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, angehören. Sie werden von den einzelnen Bezirksausschüssen dem Presbyterium vorgeschlagen und in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyteriumswahl für vier Jahre berufen. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(7) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(8) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3 Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Gemeindeaufbau und Verkündigung (§ 4);
- b) Finanzen und Verwaltung (§ 5);
- c) Bauten und Liegenschaften (§ 6);
- d) Kindertageseinrichtungen (§ 7);
- e) Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit (§ 8);
- f) Kirchenmusik (§ 9);
- g) Diakonie und Seniorenarbeit (§ 10);
- h) Öffentlichkeitsarbeit (§ 11);
- i) Friedhof (§ 12).

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyteriumswahl für vier Jahre berufen. Jeder Fachausschuss ist mit mindestens einem gewählten Mitglied des Presbyteriums zu besetzen.

Das Presbyterium beruft

- a) aus möglichst jedem Bezirk ein oder mehrere gewählte Mitglieder des Presbyteriums;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Fachbereichen tätig sind;
- c) mindestens zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und
- d) mindestens eine Pfarrerin/einen Pfarrer der Gemeinde.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4 Fachausschuss für Gemeindeaufbau und Verkündigung

Der Fachausschuss für Gemeindeaufbau und Verkündigung hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereiches;
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- c) er ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung eines Gemeindekonzepts in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen;
- d) er bereitet in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen für das Presbyterium Beschlüsse über die Veränderung der Form von Gottesdiensten, Abendmahlsfeiern und Kasualien vor;
- e) er sorgt für die Gewinnung, Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung

Der Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereichs;
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards für die Verwaltung;
- c) er begleitet die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Verwaltung;
- d) er erstellt den Haushaltsplanentwurf, einschließlich des Stellenplanes;
- e) er erstellt die Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben gemäß § 83 VwO;
- f) er bereitet die Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne vor;
- g) er erstellt die Finanzierungsvorschläge für außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 86 VwO;
- h) er bereitet die Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung vor.

§ 6 Fachausschuss für Bauten und Liegenschaften

Der Fachausschuss für Bauten und Liegenschaften hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereichs;

- b) er erstellt die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde und entwickelt sie weiter;
- c) er bereitet die Beschlüsse über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten vor;
- d) er überprüft die Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
- e) er erstellt die Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude und schreibt sie fort;
- f) er stellt die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten auf;
- g) er plant und überwacht die Durchführung von Baumaßnahmen;
- h) er stellt die Endabrechnungen von Baumaßnahmen fest;
- i) er plant die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude;
- j) er übernimmt die Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO) in Zusammenarbeit mit den Bezirken;
- k) er gibt Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren ab;
- l) er berücksichtigt ökologische Kriterien für seine Aufgaben.

§ 7

Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen

Der Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereiches;
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- c) er begleitet die Arbeit in den gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über Personalmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen, Öffnungszeiten und andere Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder vor;
- f) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

§ 8

Fachausschuss für Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit

Der Fachausschuss für Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereiches;
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- c) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen;

- d) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über Personalmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen und andere Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendarbeit vor;
- f) er pflegt Kontakte zum Kreisjugendamt, zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 9

Fachausschuss für Kirchenmusik

Der Fachausschuss für Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereiches;
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- c) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
- d) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über Personalmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen und andere Angelegenheiten im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit vor.

§ 10

Fachausschuss für Diakonie und Seniorenarbeit

Der Fachausschuss für Diakonie und Seniorenarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereiches;
- b) er pflegt die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Diakonie und Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Kirchengemeinde;
- c) er fördert die diakonische Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde sowie die Arbeit mit Senioren;
- d) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) er pflegt die Zusammenarbeit mit der Diakonie Gütersloh e.V. und hält den Kontakt zu ihrer Mitgliederversammlung.

§ 11

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereiches;
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- c) er gestaltet und koordiniert die Darstellung der Gemeinde in der Öffentlichkeit;
- d) er ist für die Erstellung eines regelmäßig erscheinenden Gemeindebriefes verantwortlich.

§ 12

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereiches;
- b) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung, über Personalmaßnahmen und andere den Friedhof betreffende Angelegenheiten vor;
- c) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) er sorgt für die Pflege und Bewahrung des Friedhofs.

§ 13

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 15

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) § 2 der Satzung wird nach Ablauf von fünf Jahren überprüft und bedarf zur Geltung für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 des erneuten Beschlusses des Presbyteriums.

(3) Jeder Beschluss des Presbyteriums zur Änderung oder Aufhebung der Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Rheda-Wiedenbrück, 24. September 2008

**Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde
Rheda-Wiedenbrück
Das Presbyterium**

(L. S.) Heine-Göttelmann Krone Braaksma

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück vom 27. Februar 2008, TOP 4, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 15. März 2008, TOP 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-3221

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde

**Vereinigung der Evangelischen
Kirchengemeinde Büren und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Fürstenberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren und die Evangelische Kirchengemeinde Fürstenberg – beide Kirchenkreis Paderborn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Büren werden 1. und 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Büren und der Evangelischen Kirchengemeinde Fürstenberg.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 9. September 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 010.11-4426

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Büren und der Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg, beide Kirchenkreis Paderborn, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 24. September 2008 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Urkunde
Aufhebung der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Eickel**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3806/02

**Urkunde
Aufhebung der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Lienen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5110/01

**Urkunde
Aufhebung der 6. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Lünen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2008

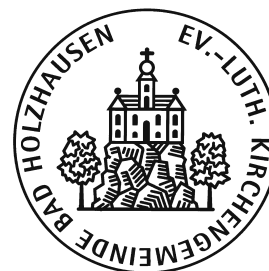
**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-2904/06

**Siegel
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Bad Holzhausen,
Kirchenkreis Lübbecke**

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 09. 2008
Az.: 010.12-4007

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Die bisher geführten Siegel der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Ev. Kirchengemeinde Bottrop,
Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 09. 2008
Az.: 010.12-3119

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, führt nunmehr folgendes Siegel:



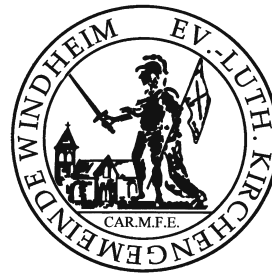
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Bottrop-Altstadt, Bottrop-Batenbrock, Bottrop-Boy-Welheim, Bottrop-Eigen, Bottrop-Fuhlenbrock und Kirchhellen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Windheim, Kirchenkreis Minden**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 10. 2008
Az.: 010.12-4221

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Sonstiges

**Siegel
der Ev. Thomas-Kirchengemeinde
Münster, Ev. Kirchenkreis Münster**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 10. 2008
Az.: 010.12-4311

Die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Münster, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

**Anerkennung
einer Wiedereintrittsstelle**

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 09. 2008
Az.: 631.21-4400

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 23. September 2008 die zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Kirchenkreises Paderborn als Wiedereintrittsstelle anerkannt.

**Seelsorge an Urlaubsorten
im Ausland im Jahr 2009**

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 10. 2008
Az.: 443.37

Wie in den Vorjahren bietet die Evangelische Kirche in Deutschland auch im Jahr 2009 wieder Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchenamt der EKD möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrerinnen und Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Insgesamt wird für die Hälfte des Dienstes Sonderurlaub gewährt, für einen 4-wöchigen Dienst folglich 14 Kalendertage. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der Orte, in denen im Jahre 2009
ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

D ä n e m a r k

Blaavand/Westjütland
Juli und August

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Henne Strand/Westjütland
Juli und August

Hune/Nordjütland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Nordby/Fano
Juli und August

Kongsmark/Rømø
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Juli und August

F r a n k r e i c h

Arcachon/Mimizan
Juli bis Mitte August

Insel Oleron
Juli und August

Montalivet
Juli und August

Sanari sur mer
Juli und August

St. Jean du Gard/Cevennen
Juli und August

G r i e c h e n l a n d

Insel Kos
Mai bis September

I t a l i e n

Brixen
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September

Bruneck und Sexten
Juli bis September

Capri
Ostern bis Juni und September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee
Juli bis September

Schlanders und Sulden/Südtirol
Ostern, Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September

L e t t l a n d

Liepaja
Juli und August

L i t a u e n

Nidden
Mitte Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland
Juli und August

Cadzand
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)
Juli und August

Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland
Juli und August

Renesse
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August

Insel Texel/Friesland
Juli und August

Groet/Nordholland
Juli und August

Österreich**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl am See und Gols
Juli und August

Rust/Neusiedler See
Juli und August

Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf
Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

Afritz/Feld am See
Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
Juli und August

Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Maria Wörth
Juli oder August

Klopein
Juli und August

Millstatt
Juli oder August

Obervellach und Mallnitz
Mitte Juli bis Ende August

Ossiach und Tschöran
Juli und August

Techendorf
Juni bis September

Velden
Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August

Gmunden
Juli und August

Mondsee und Unterach
Juli und August

Scharnstein
Juli

St. Wolfgang
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
Mitte Dezember bis Mitte Februar
und Juli und August

Kufstein
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Pertisau
14. Dezember 2008 bis 11. Januar 2009
und Juli und August

Seefeld und Telfs
Januar bis Mitte März und Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Juli und August

Lofer
Juli und August

Mittersill
Juli und August

Wagrain und Werfenweng
Juli und August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Bad Radkersburg
Juli oder August

Ramsau
Mitte Dezember bis Mitte Februar
und Juli oder August

Vorarlberg

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli oder August

Schruns und Gaschurn
Juli oder August

Polen

Gizycko/Masuren
Mai bis Mitte September

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

Ungarn

Hajduszoboszlo
Mai, Juni und September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Villigst ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20. – 24. April 2009 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen
(auch unter www.ekd/jobs.de)

Algarve

Mai bis Oktober

Arco/Italien

April bis September

Baku

1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Belgrad

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Bilbao

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Fuerteventura

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Gran Canaria-Nord

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Lanzarote

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Mallorca

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Teneriffa-Nord

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Kreta

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Rhodos

15. März 2009 bis 15. Januar 2010

Malta

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Heviz/Ungarn

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Sofia

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Türkische Riviera

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Warschau

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Zypern

1. September 2009 bis 30. Juni 2010

Infos und Unterlagen zu mehrmonatigen Diensten können angefordert werden unter Tel. 05 11/27 96-1 26 oder E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Personalnachrichten

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2008 bestanden:

B ö h m e r t , Thomas, Münster

D ö h n e r , Stefan, Warendorf

G r ü n h o f f , Christine-Friederike, Bielefeld

H e l m e r t , Michael, Münster

K r ü c k m a n n , Diana, Kamen

R ö s k a m p , Johannes Michael, Lüneburg

S c h ü t t e r , Cornelia, Gladbeck

S t e p h a n , Lars, Witten

W e b e r , Jens Christian, Bad Oeynhausen

W i c h m a n n , Gunnar Peter, Lotte

W i t t e , Esther, Bad Oeynhausen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

B a r t h e l , Stephanie, Münster

B ö h m e r t , Thomas, Münster

D ö h n e r , Stefan, Warendorf

E s c h , Tabea, Hagen

G r ü n h o f f , Christine-Friederike, Bielefeld

H e l m e r t , Michael, Münster

R ö s k a m p , Johannes Michael, Lüneburg

S c h ü t t e r , Cornelia, Gladbeck

S t e r n k e , Sandra, Soest

W i c h m a n n , Gunnar

W i n k e l , Tim, Heidelberg

Ordinationen:

PfarrerIn z. A. Marit G ü n t h e r am 14. September 2008 in Dortmund-Hörde;

PfarrerIn z. A. Daniela K i r s c h k o w s k i am 28. September 2008 in Marl-Sinsen.

Berufung als Pfarrerin im Probedienst zum 1. November 2008:

S c h m i d t , Sarah Isabel Constanze

Berufungen:

Pfarrer Peter A u ß e r w i n k l e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

PfarrerIn Anja Helen B i e r s k i zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Hans-Jürgen H o e p p k e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenborg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm R e i f f e n zum Pfarrer der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

PfarrerIn Jutta W i l k e zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, 1. Kreis Pfarrstelle;

PfarrerIn Ulrike W o r t m a n n - R o t t h o f f zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg.

Ruhestand:

PfarrerIn Petra L a u s c h e r - Z i e m s s e n , z. Zt. Schweinfurt, zum 15. Oktober 2008;

Pfarrer Otto W e i c h e r t , Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2009.

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Wilhelm B a r t m a n n , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herford, am 6. September 2008 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer Wilfried B i e d e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen, am 5. Oktober 2008 im Alter von 52 Jahren;

Pfarrer Christoph F i s c h e r , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck und Nettstedt, Kirchenkreis Lübbecke, am 2. Oktober 2008 im Alter von 41 Jahren;

Pfarrer i. R. Christian F u c h s , zuletzt Pfarrer in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 28. September 2008 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Karl Heinrich G i l h a u s , zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Recklinghausen, am 11. September 2008 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard G r o t h e , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, am 14. September 2008 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Günter H a a s , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 14. August 2008 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Udo W i n k l e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ennepetal-Voerde, Kirchenkreis Schwelm, am 12. September 2008 im Alter von 79 Jahren.

Wahlbestätigungen:

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 9. Juni 2008:

Pfarrer Dirk L e i e n d e c k e r zum Assessor und Pfarrer Lothar Becker zum 1. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Halle.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11:

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde in 2008 nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

Am 6. Februar 2008

Frau/Herr G r a i c h e n , Silke
ConAct (Deutsch-Israelischer Jugendaustausch, Wittenberg)
K e g l e r , Anna
KK Tecklenburg
K l e i n , Caroline
Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, KK Gütersloh
S ö t h e , Anke
Kirchengemeinde Brakel, KK Paderborn

Am 17. September 2008

Frau/Herr B e r g e r , Dirk
Kirchengemeinde Lünen, KK Lünen
K l e i n , Kerstin
Kirchengemeinde Olpe, KK Siegen
P i e p e n s t o c k , Anke
KG Schwerin-Frohlinde, KK Herne
T h ö n e s , Jessica
Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Hattingen, KK Hattingen-Witten
W a l d m i n g h a u s , Carsten
KG Meinerzhagen und Valbert,
KK Lüdenscheid-Plettenberg

Berufungen zum Kreiskantor:

Herr Kreiskantor Arno H a r t m a n n ist mit Wirkung vom 14. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Bochum berufen.

Herr Kreiskantor Thomas W i r t z ist mit Wirkung vom 19. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Minden berufen.

Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard M a r q u a r d t ist mit Wirkung vom 20. August 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Schwelm berufen.

Herr Kreiskantor Hartmut W e i d t ist mit Wirkung vom 15. August 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Wittgenstein berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. Januar 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. November 2008, befristet für acht Jahre;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. April 2009;

2. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. März 2009;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. November 2008;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. November 2008.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2008;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Feudinggen, Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 2008.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht: Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 2008

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht

eine Pfarrerin/einen Pfarrer als Leiterin/als Leiter

des Instituts für Kirche und Gesellschaft in Schwerte-Villigst zum 1. Juli 2009.

Das Institut versteht sich als Ort des Dialogs über Grundfragen unserer Gesellschaft. Es gehört zu den großen der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung. Es gliedert sich in die drei Arbeitsbereiche: Evangelische Akademie Villigst – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – Männerarbeit.

Die Leiterin/der Leiter sollte über ein sicheres Gespür für gesellschaftliche Prozesse verfügen und diese theologisch-sozialethisch reflektieren können. Die Dialogfähigkeit gegenüber Repräsentanten und Repräsentantinnen gesellschaftlicher Institutionen und die Kooperation mit kirchlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind für die Leitung des Instituts unabdingbar. Ebenfalls erwartet werden Erfahrungen in der Praxis kirchlicher Bildungs- und Diskursarbeit. Leitungserfahrung und Führungskompetenz werden vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2008** schriftlich zu richten an:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Herrn Landeskirchenrat Friedhelm Wixforth, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft:

Pfarrer Mag. theol. Heinz-Georg Ackermeier, Telefon 0 23 04/7 55-3 00 bzw. h.ackermeier@kircheundgesellschaft.de.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-ökumenische Gemeinde Ispra-Varese zum 1. September 2009 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar in Stellenteilung

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen mit Schwerpunkt Religionsunterricht an der Europaschule in Varese.

Wir erwarten:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Erfahrung im Religions- und Konfirmandenunterricht,
- Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit und deren Ausbau,
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit, besonders in Verbindung mit der niederländischen Sprachgruppe und Zusammenarbeit mit den niederländischen Predikanten,
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen.
- Mitarbeit in der ELKI

Wir bieten:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit ca. 240 Mitgliedern nahe dem schönen Lago Maggiore,
- einen motivierten und offenen Kirchengemeinderat sowie engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- ein Pfarrhaus mit Garten und eine gute Infrastruktur.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Ein bis zu 8-wöchiger von der EKD finanzierter Sprachkurs in italienisch wird vor Dienstbeginn angeboten. Niederländische Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Bewerbungsschluss: **10. Januar 2009** (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 27, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Madrid – mit Filialgemeinde in Sevilla – sucht zum 1. September 2009 für sechs Jahre

**eine erfahrene Pfarrerin/
einen erfahrenen Pfarrer.**

Die zentral gelegene Gemeinde umfasst etwa 1.000 Mitglieder deutscher Muttersprache (zeitlich befristet in Spanien Ansässige sowie Langzeitresidenten), darunter viele junge Menschen, die sich aktiv am Gemeindeleben beteiligen. Die Gemeinde ist in ein umfangreiches Netzwerk deutscher Institutionen und spanischer protestantischer Organisationen eingebunden.

Erwartet werden:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Gemeindegarbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- Anleitung und Koordinierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft,
- Unterricht an der Deutschen Schule,
- Teilnahme an Sitzungen deutscher und spanischer Institutionen,
- Pflege ökumenischer Kontakte,
- Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung von Repräsentationspflichten,
- pastorale Betreuung der Filialgemeinde Sevilla,
- gute Spanischkenntnisse.

Die Gemeinde bietet:

- ein aktives Gemeindeleben,
- ein reges kulturelles Angebot (Konzerte, Ausstellungen),
- einen teamorientierten Mitarbeiterstab und einen erfahrenen Gemeindegkirchenrat,
- eine eigene Kirche mit Pfarrhaus und Gemeinderäumen.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Sprachkurs (bis zu acht Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Bewerbungsfrist: **30. November 2008** (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 27, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-mail: suedeuropa@ekd.de.

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2009

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für den Zeitraum von sechs Jahren.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung.

Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-2 31, Fax: 05 11/27 96-9 92 31, E-Mail: eastasia@ekd.de.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Pfarrdienst in Teheran nebst Reisedienst am Persischen Golf zum 1. September 2009 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Teheran ist eine moderne Großstadt, gastfreundlich und vielschichtig. Die dortige vitale Kirchengemeinde ist seit 50 Jahren geistliches und kulturelles Zentrum für Menschen deutscher Sprache.

Gesucht wird ein(e) Seelsorger(in) mit Offenheit für komplexe Aufgaben in einem anspruchsvollen Umfeld.

Gute Englisch-Sprachkenntnisse und die Bereitschaft, Grundkenntnisse in Farsi und Arabisch zu erlernen, werden erwartet.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigem Pfarrhaus und Garten. Eine deutsche Botschaftsschule ist vorhanden.

Für den Gemeindeaufbau in einigen Ländern am Persischen Golf sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes „Kirche am Golf“ – in Zusammenarbeit mit dem in Dubai stationierten Pfarrer – sollten Sie Lust an neuen Formen der Gemeindegemeinschaft und Belastbarkeit im Reisedienst mitbringen.

Ende der Bewerbungsfrist: **20. Januar 2009** (Poststempel)

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-2 23 oder -2 36, Fax: 05 11/27 96-9 92 36, E-mail: susanne.helbig@ekd.de.

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für die Kirchensteuerstelle bzw. das Steuerdezernat

eine Dipl. Finanzwirtin (FH) einen Dipl. Finanzwirt (FH).

Dienstort ist Bielefeld. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung.

Der vielseitige Arbeitsbereich in der viertgrößten Landeskirche innerhalb der EKD (Ev. Kirche in Deutschland) mit insgesamt 2,6 Mio. Mitgliedern umfasst im Wesentlichen:

- Erstellung der Monats-/Jahresabschlüsse der Kirchensteuern,
- Clearingfragen der Landeskirche,
- Bearbeitung von Einzelfällen (u. a. Rechtsbehelfe/Erlasse),

- Betreuung der Entscheidungsgremien der Kirchensteuerstelle,
- Betreuung u. a. der Gebiete Lohn-, Körperschaftsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht,
- Betreuung des Kirchensteuertelefons.

Wir erwarten:

- ein breit gefächertes Fachwissen,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie kommunikative Kompetenz,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit in einem Team von insgesamt zehn Mitarbeitenden,
- gute Fortbildungsmöglichkeiten,
- eine Berufung als Kirchenbeamtin/Kirchenbeamter,
- eine den Aufgaben angemessene Besoldung bis Besoldungsgruppe A 11 KBVO. Es bestehen weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum **10. November 2008** an: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Herrn Verwaltungsdirektor Wulf, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Für Fragen im Vorfeld steht Ihnen der Steuerdezernent und Leiter der Kirchensteuerstelle, Landeskirchenrat Dr. Kupke, zur Verfügung (Telefon 05 21/5 94-2 15 bzw. Arne.Kupke@lka.ekvw.de).

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Münch: „**Technisch-organisatorischer Datenschutz – Leitfaden für Praktiker** –“; Verlag DATAKONTEXT, Frechen 2007; 3., überarbeitete und erweiterte Auflage; 475 Seiten; broschiert; 49 €; ISBN 978-3-89577-487-4

Mit dem in 3. Auflage erschienenen Werk erhält man in vier Kapiteln einen Überblick über die allgemeinen Bedrohungen der Datenverarbeitung, das Datensicherheitsmanagement (Risikoanalyse, Sicherheitskonzeptionen mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen), die Schlüsseltechnologien (Internet, Intranet, Voice over IP, Verschlüsselungstechniken, Chipkarten, RFID, biometrische Verfahren, Videotechnik) sowie die techni-

schen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz unter Berücksichtigung der „acht Gebote“ der Anlage zu § 9 Nr. 1 BDSG (identisch mit der Regelung des § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz). Durch seine hohe Aktualität mit Stand September 2007 wird man in die Lage versetzt, die Wandlungen in der Informationstechnik nachzuvollziehen. Das Buch hilft allen Personen, die für Datenschutz und Datensicherheit verantwortlich sind, sich das erforderliche Grundwissen anzueignen, um in Gesprächen mit der IT oder anderen Verantwortlichen geeignete Handlungsvorschläge sowie erprobte Handlungsmodelle aufzeigen zu können. Der Autor Dr. Peter Münch ist ein ausgewiesener Datenschutzexperte und seit 1995 selbstständiger IT-Sicherheits- und Datenschutzbeauftragter, der die Inhalte des Werkes vorwiegend mit Datenschutzbeauftragten der privaten Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung diskutiert und die Praxisempfehlungen den neuesten Entwicklungen angepasst hatte.

Die zahlreichen Arbeitshilfen und das umfangreiche Informationsmaterial, das früher als CD-ROM dem Werk beigelegt war, finden sich jetzt auf der Homepage der DATAKONTEXT GmbH und können nach Registrierung mit einem speziellen Web-Code abgerufen werden. Auf dieser Webseite befindet sich eine Sammlung von relevanten Gerichtsentscheidungen sowie eine Liste von Sicherheitsprodukten, die in den letzten drei Jahren in der Fachzeitschrift IT-Sicherheit vorgestellt wurden.

Das berechtigterweise als „Leitfaden für Praktiker“ bezeichnete Werk eignet sich in herausragender Weise dazu, sich umfassend über die Grundlagen des technisch-organisatorischen Datenschutzes, informieren zu können.

Reinhold Huget

Claudia Schulz, Eberhard Hauschild, Eike Kohler: **„Milieus praktisch. Analyse- und Planungshilfen für Kirche und Gemeinde“**; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2008; 296 Seiten mit 20 Abbildungen und 6 Tabellen; kartoniert; 24,90 €; ISBN 978-3-525-60007-8

Ein neuer und anderer Blick soll auf das kirchengemeindliche Miteinander gewagt werden – das ist das erklärte Ziel der Verfassenden dieser Arbeitshilfe. Sie wenden sich an die Leitungsgremien unserer Gemeinden und möchten Mut machen, das bestehende Angebot in den Gemeinden auf seine Tragfähigkeit für die Menschen in seiner Umgebung zu prüfen. Dazu soll das Instrument der Milieutheorie herangezogen werden.

Was die Milieutheorie an Chancen für eine neue Wahrnehmung des kirchlichen Umfeldes bereit hält, wo ihr Gewinn in der täglichen Arbeit liegen kann und wie sie den Weg zu jenen ebnet, die bisher draußen blieben, wird theoretisch und praktisch in diesem Buch entfaltet.

Wer sich über die Hintergründe, die Entwicklung und die Forschungszusammenhänge rund um die Milieu-

theorien kundig machen möchte, kann dies im 2. Kapitel des Buches in Ansätzen gut nachlesen. Hier werden auch die 6 Milieus vorgestellt, in deren Rahmen sich diese Praxishilfe bewegt: die Hochkulturellen, die Bodenständigen, die Mobilien, die Kritischen, die Geselligen und die Zurückgezogenen. Diese Gruppen wurden von den Verfassenden in Anlehnung an die 4. Mitgliedschaftsumfrage der EKD, an die Ausführungen in „Soziale Milieus und Kirche“ (Vögele, Bremer, Vester), an die „Erlebnisgesellschaft“ (Schulze) und an die „Sinusstudie“ der katholischen Kirche als Orientierungsgrößen definiert.

Allerdings ist es den Autorinnen und Autoren sehr wichtig, auf den Praxisbezug dieses Buches hinzuweisen. Milieubetrachtungen gibt es eine Menge in der neueren Literatur. Ihre Auswirkungen auf kirchliches Leben in Verkündigung und Gemeinschaft soll hier besonders in den Blick genommen werden.

Das gelingt dem Team auch an vielen Stellen sehr gut. Dank vieler Zitate, vieler persönlicher Stellungnahmen von „klassischen“ Mitgliedern der einzelnen Milieus stehen dem Lesenden schnell konkrete Menschen vor Augen. Manches, was in der eigenen Praxis sehr gut, oder auch gar nicht angekommen ist, bekommt hier noch einmal einen neuen Bedeutungszusammenhang.

Besonders anregend ist der Blick in viele Bereiche kirchlichen Arbeitens. Sowohl im Verantwortungsbereich der Pfarrerinnen und Pfarrer, (wie in den Rubriken: Gottesdienst oder Predigt), als auch im Miteinander der Gruppen und der gemeindlichen Wirkung nach Außen (etwa unter den Stichpunkten Mitarbeiter/innen, Öffentlichkeitsarbeit/ Ehrenamt) wird in einzelnen Schritten deutlich gemacht, was anspricht oder zu einer „Abstoßungsreaktion“ in den einzelnen Milieus führt. Aber hier bleibt die Betrachtung nicht stehen, sondern leistet sich einen Blick aus den ortsgemeindlichen Grenzen in übergemeindliche Verantwortungsbereiche (so in Fragen der Bildung, des Fundraisings, der Kunst) und auch in die Arbeit der Citykirchen und den Zugang zu Konfessionslosen. Sehr gut sind diese Überlegungen im Anhang als Tabellen zusammengefasst.

Ganz deutlich wird in dieser Betrachtung, dass es kirchliche Arbeit in Zukunft nur im Miteinander der parochialen und funktionalen Dienste geben kann. Verschiedene Angebote erreichen Menschen in ihren verschiedenen Lebensstilen und -zusammenhängen und ermöglichen ihnen so Zugang zur Kirche Jesu Christi. Diese Chancen können und sollen nicht vertan werden.

Auch der Hinweis, dass diese Praxishilfe nicht zu immer mehr Tätigkeit bei immer weniger Mitarbeitenden verleiten will, ist wohltuend. Vielmehr soll der Blick für „blinde Flecken bei der üblichen Wahrnehmung kirchlicher Arbeit“ geschärft werden, um mit jenen in Kontakt zu kommen, die nicht schon immer zur kirchlichen Gemeinde gehören, aber dank ihrer Mitgliedschaft die Kirche finanzieren.

Das Ziel aller Analyse und Planung kann nach Auffassung der Verfassenden nur eine milieuverknüpfende Arbeit sein. Nicht ein abgegrenztes Nebeneinander verschiedener Milieus ist zu schaffen und mit den Angeboten der Kirche zu bedienen, sondern alle Verantwortlichen müssen nach Wegen suchen, die Grenzen und Vorurteile zwischen den verschiedenen Lebensstilen abzubauen und Kontakte untereinander zu erleichtern. Leider stellt das Buch, außer den Weihnachtsgottesdiensten, keine weiteren gelungenen Projekte vor, wie Menschen mit so verschiedenen Bedürfnissen gut in Verbindung gebracht werden können.

Wichtig bleibt der Hinweis, dass sich die Mitglieder der Kirche nicht allein in ihren und verwandten Milieus bewegen dürfen, wollen sie eine Gemeinschaft schaffen, wie sie in der Feier des Abendmahls immer wieder Gestalt annimmt.

Das Buch macht Lust auf die Analyse bestehender Angebote und neugierig auf die milieuspezifischen Bedingungen des eigenen Lebensraumes.

Es ist für Presbyterinnen und Presbyter ebenso hilfreich wie für die Leitungsverantwortlichen auf kreis-kirchlicher oder landeskirchlicher Ebene.

Kerstin Neddermeyer

Ulrich Walter: „Religion im Kindergartenalltag. Impulse und Ideen für die Praxis“; Neukirchener Verlagshaus; Neukirchen-Vluyn 2007; 184 Seiten; kartoniert; 14,90 €; ISBN 978-3-7975-0153-0

Ulrich Walter, bekannt aus zahlreichen Veröffentlichungen zur religionspädagogischen Praxis in Schulen, Kindertageseinrichtungen und im Kindergottesdienst, ist als Dozent für die Fachbereiche Grundschule, Kindergarten und Gemeindepädagogik am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig. Zuvor hat er als Verantwortlicher für die Kindergottesdienstarbeit in der Evangelischen Kirche gearbeitet. Der Untertitel des vorliegenden Buches „Impulse und Ideen für die Praxis“ ist Programm und wird von der reichhaltigen Erfahrung des Autors aus der praktischen Tätigkeit getragen. Man merkt den einzelnen Kapiteln des Buches an, dass sie in der intensiven Arbeit in der Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die religionspädagogische Arbeit in den Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen der Landeskirche erprobt worden sind. Vermittlung von religiösen Inhalten soll im Alltag der Kindertageseinrichtungen passieren, soll den situationsorientierten Ansatz auf und ernst nehmen und bei den Kindern auf der Ebene der Erfahrungen mit allen Sinnen Frage- und Erlebensprozesse in Gang setzen.

Im Vorwort bringt Ulrich Walter zum Ausdruck, dass dieses Buch Vorschläge enthält, die in der Praxis modifiziert und weiterentwickelt werden können und sollen. Das Buch will Anregungen, Inhalte und Methode für die religionspädagogische Arbeit mit Kindern bereitstellen. Es möchte dazu anregen, die

religiösen Fragestellungen der Kinder wahrzunehmen und im Sinne der Kindertheologie Gespräche, Auseinandersetzungen und neue Erfahrungen zu wagen. Dabei gelingt es dem Verfasser, christliche Inhalte elementar aber doch theologisch anspruchsvoll zu vermitteln.

Jedes Kapitel dieses Buches bietet zum jeweiligen Thema einen Vierschritt: Nach einer Einführung, in der theologische sowie pädagogische Aspekte des Themas in gut verständlicher Weise zur Sprache kommen, sind die praktischen Anregungen unter den Überschriften „Ideen zur Gestaltung“, „Lieder“ und „Geschichten“ gesammelt. Gerade die „Ideen zur Gestaltung“ bestechen durch ihre Anschaulichkeit, wenn mit relativ einfachen Mitteln (z. B. Tücher und Naturmaterialien) Bodenlegebilder dargestellt oder gemeinsame Aktionen beschrieben werden. Eingelegte Bilder dienen dabei der Anschaulichkeit. Die Lieder sind alle mit Noten und Akkordbezeichnungen versehen, sodass das Lernen der Lieder und die Begleitung des Gesanges keine Probleme bereiten dürfte. Als Ergänzung zu den abgedruckten Geschichten ist besonders ein kompakter, auf fünf Seiten vorgestellter Methodenkurs zum eigenen Erzählen hervorzuheben. Dieser ermutigt nicht nur dazu, sogleich in die Erzählpraxis einzusteigen, sondern führt durch seine klare Struktur zu einer leichten Umsetzung und zu guten Erzähl-Ergebnissen.

Im Einzelnen beschäftigen sich die Kapitel des Buches mit folgenden Themen: Symbole in der religiösen Erziehung, Rituale, Segen, Erntedank, Tod und Sterben, Advent und Weihnachten, Jesus, Passion und Ostern, Heiliger Geist, Mose und Jona und schließlich Taufe.

Sicher gibt es noch viele weitere religionspädagogische Themen, die im Kindergartenalltag eine Rolle spielen können. Aber Vollständigkeit würde auch in einem doppelt so umfangreichen Buch nicht erreichbar sein. Viel wichtiger erscheint es mir, dass das vorliegende Buch von einem wertschätzenden Umgang mit den Kindern getragen ist, bei der Schärfung des evangelischen Profils der Kindertageseinrichtung hilft, eine Fülle an praxiserprobten Anregungen bietet, zu weiteren Überlegungen und Übertragungen auf andere Themenfelder ermutigt und so in jedem Fall eine Bereicherung für die religionspädagogische Arbeit aller Kindertageseinrichtungen darstellt.

Ralf Fischer

Lamya Kaddor, Bernd Musinghoff, Thomas Bauer (Hrsg.): **„Zukunft der Religion in Europa. Mit Beiträgen von Michael Beintker, Muhammad Kalisch, Wassilios Klein, Janbernd Oebbecke, Folker Siegert, Jürgen Werbick u. a.“;** LIT Verlag; Münster 2007; 200 Seiten; broschiert; 19,90 €; ISBN 978-3-8258-8510-6

Nach Peter L. Berger stellt die Säkularisierung Europas lediglich eine Ausnahme von der weltweiten Regel dar. Die kontroverse Debatte über den eurozentristischen Charakter der Säkularisierungsthese

hat den Gründungsrektor des im Jahr 2002 gegründeten Centrums für Religiöse Studien der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (CRS), Prof. Dr. Thomas Bauer, veranlasst, namhafte Forscherinnen und Forscher zu einer Ringvorlesung nach Münster einzuladen. Deren Beiträge sind im vorliegenden Sammelband einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Mitwirkenden, alle durch ihre wissenschaftliche Arbeit einschlägig ausgewiesen, stehen fast ausnahmslos in institutioneller Verbindung mit dem CRS (hier nur in dieser Beziehung unter Absehung von sonstigen Funktionen näher bezeichnet). Zu ihnen zählen Prof. Dr. Michael Beintker, Mitglied des Senats und des Vorstands des CRS, Bernd Mussinghoff, seit 2004 Vorstandsmitglied des CRS, Lamya Kaddor, seit 2007 stellvertretende Professorin für Islamische Religionspädagogik am CRS, Muhammad Kalisch, erster Lehrstuhlinhaber für Religion des Islam (Ausbildung für Islamunterricht an öffentlichen Schulen!), Assaad Elias Kattan, seit 2005 Professor für orthodoxe Theologie des CRS, Wassilios Klein, apl. Professor für Religionswissenschaft in Bonn, Prof. Dr. Volkhard Krech, Vorstandsmitglied des CRS, Janbernd Oebbecke, Vorsitzender des Senats der Uni Münster, Prof. Dr. Folker Siegert, Mitglied des CRS, Prof. Dr. Jürgen Werbick, stellvertretender Direktor des CRS und Prof. Dr. Annette Wilke, Mitglied im Vorstand des CRS.

Das Spektrum der Perspektiven spiegelt sich in den Titeln der Beiträge wieder: Der Einleitung (Mussinghoff/Kaddor) folgen „Perspektiven islamischen Denkens in Europa“ (Kalisch), „Die Zukunft der Religion in Europa. Sondierungen eines katholischen Theologen“ (Werbick), „Die Zukunft der Orthodoxie“ (Klein), „Der europäische Protestantismus im 21. Jahrhundert“ (Michael Beintker), „Hindu-Diaspora in Deutschland, interkulturelle Austauschprozesse und ein neues religiöses Europa“ (Wilke), „Der Islam und die deutsche Religionspolitik“ (Oebbecke), „Braucht Europa eine religiöse Identität? Zu den Gefahren eines europäischen Integralismus“ (Krech), „Religion als Rückkehr hinter die Aufklärung? Gedanken zur Zukunft der drei ‚abrahamitischen‘ Religionen in Europa“ (Siegert) und „Orthodoxie und einige Herausforderungen der Moderne“ (Kattan). Kurzbiografien der Autoren beschließen den Band.

Bei aller Multiperspektivität und Interdisziplinarität der Textsammlung ergibt sich verdienstvoller Weise so etwas wie ein gemeinsamer Diskussionsimpuls (nicht nur) für das evangelische Christentum: Der Horizont, z. B. im kirchlichen Reformprozess, muss von Anfang an über den nationalen Rahmen hinausweisen (eine gewisse Gefahr des Impulspapiers „Kirche der Freiheit“). Europa in seiner heterogenen Vielgestaltigkeit entspricht dem Protestantismus, der immer „als kritisches Ferment gegenüber kollektiven Verbindlichkeiten gewirkt“ hat (Beintker, S. 79). Treue zur Sache des Evangeliums hat sich u. a. angesichts der Versuchung zu bewähren, im Namen einer „abrahamitische[n] Mindesttheologie“ (Siegert, S. 162)

einmal mehr die Chance zu versäumen, emanzipatorisches Freiheitsdenken und protestantisches Christentum theologisch zu rekonstruieren. Verführerische Sehnsucht richtet sich auf ein angeblich christlich mit sich identisches, also letztlich integralistisches Europa: das „christliche[s] Abendland“ mit „christlicher Leitkultur“ als „Wertegemeinschaft“ (kritisch: Krech, S. 144). Demgegenüber wird auf staatlicher Seite eine aktive Religionspolitik zu treten haben, „damit Sachprobleme aus den verschiedenen Politikfeldern nicht nur fachpolitisch, sondern auch in ihrer religionspolitischen Dimension gesehen werden“ (Oebbecke, S. 127, für mich ein besonders wichtiger Beitrag). Die Religionen selbst, auch die christlichen Konfessionen, haben die partikular profilierenden, Individualität und Identität stiftenden Traditionen so mit ihren universalistischen Traditionen zu vermitteln, dass sie die Ansprüche einlösen, mit denen sie gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Gläubigen antreten (Kalisch, S. 29 f.). Diesen für sie beschwerlichen aber verheißungsvollen gemeinsamen Weg haben sie noch vor sich. So aber könnte Europa „von dem fundamentalistischen Bazillus auf Grund des Zaubertranks ‚Säkularität‘ weitgehend frei“ bleiben (Krech, S. 144). Ein gut protestantisches Projekt!

Dr. Dieter Beese

Wolfgang Lück: **„Die Zukunft der Kirche. Evangelische Gemeinden im 21. Jahrhundert“**; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2006; 202 Seiten; Fadenheftung; gebunden; 34,90 €; ISBN 978-3-534-19348-6

Wer ein wohltuend gut lesbares, unaufgeregtes, aber durchaus engagiertes Buch über Situation und Perspektiven des persönlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Protestantismus in Deutschland lesen möchte, dem sei Wolfgang Lücks Zukunft der Kirche sehr ans Herz gelegt. Die Reformpapiere „Kirche mit Zukunft“ der EKvW und auch die „Kirche der Freiheit“ der EKD waren in ihrer Diktion und in ihrem Duktus noch sehr fordernd und drängend; aktuelle Analysen der Reformprozesse in den evangelischen Kirchen atmen in Angriff und Verteidigung weithin noch den Geist der Auseinandersetzung über den richtigen Weg in die Zukunft. Der kenntnisreiche und erfahrungsgesättigte Text Lücks vermittelt demgegenüber den Eindruck einer gewissen souveränen Abgeklärtheit und Übersicht.

Dieses Buch strahlt aus, was andernorts vermisst oder gefordert wird: Vertrauen in die Zukunft des Protestantismus auf der Grundlage erfahrbarer Realität evangelischen Glaubens in der Vielfalt von Angeboten, Initiativen, Organisationen und Institutionen aus evangelischem Geist. Was landauf landab als Krisenszenario (S. 7–15) verbal artikuliert und als Zeit-, Legitimitäts- und Handlungsdruck ausagiert wird, erscheint hier als notwendige Ausgangsvoraussetzung für die mögliche und sogar wünschenswerte Weiterentwicklung vielfältiger Ausdrucksmöglichkeiten evangelischen Glaubens. Die Unabgeschlossenheit des protestantischen Kirchenverständnisses (S. 33–36)

verdankte sich selbst eines entscheidenden Akzeptanzverlustes kirchlichen Christentums (S. 25) zu Gunsten personal-relationaler christlicher Religiosität. Dies bietet aktuell die Chance, an die Stelle der Emigration der Kirche aus der Gesellschaft angesichts vermeintlich drohender Säkularisation (Matthes), die Inkulturation des Glaubens als „Kirche für die Religion der Menschen“ (S. 49–52) in eine offene Gesellschaft zu setzen. Die entscheidende Entdeckung besteht nach Lück in der neuen Wahrnehmung der Mitglieder der Kirche und ihrer Religion, die als Äußerungsform persönlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Christentums (Rössler) ernst zu nehmen ist und sich in pluriformen Sozialformen manifestiert.

Zu den wesentlichen Elementen evangelischen Christentums aus der Mitgliederperspektive zählen heilige Orte und Räume, vornehmlich, aber nicht ausschließlich die Kirchengebäude (S. 53–77). Die Bedeutung des Raumes ist angesichts der bisherigen Überbetonung von Zeit und Geschichte ernsthaft zu würdigen. Ohne Raum und Ort sind die Begriffe „Heimat“ (S. 65) und Gottesgegenwart (S. 68) nicht nachvollziehbar. Die Zugänglichkeit der Räume durch die Mitglieder sagt etwas aus über die Demokratie-, also Freiheitsfähigkeit der Kirche (S. 77). Hinzu kommt das „bleibende Gewicht der Pastoren“ (S. 78–104), insbesondere als religiöse Begleiterinnen und Begleiter. Sie sind, wie die Kirchengebäude, über die biografische Dimension hinaus auch als Repräsentanten des kirchlichen Christentums von bleibendem öffentlichem Interesse.

Von kategorialen Rang für die protestantische Identität sind Bildungsprozesse: „Die Protestanten brauchen Bildung, weil ihre Kirche ihnen die Verantwortung für ihren Glauben und ihr Leben im Glauben nicht abnehmen kann.“ (S. 109) Im Protestantismus ist ein Bildungsverständnis angelegt, das Eigensinn, Kontingenz und Irrationalität der Aneignung voraussetzt (S. 110, mit Kade, Nittel, Seitter) und zu verantwortlicher Urteilsbildung führt: „Wer nicht mehr über Religion nachdenkt, glaubt alles“ (S. 115, mit Rendtorff). Bildung brauchen sowohl die Protestanten als auch die Kirche, nämlich dann, wenn die Kirche überhaupt fähig werden will, relevant und auf Augenhöhe mit ihren Mitgliedern zu kommunizieren. (S. 116) Das heißt: „Wenn nicht mehr die Quantität der kirchlichen Arbeit in der Fläche das Gewicht des Protestantismus in der Gesellschaft ausmachen kann, wird es um die Qualität gehen.“ (S. 128)

In organisatorischer Hinsicht ist nach Lück mit der Formel *ecclesia semper reformanda* im Sinne eines konsequenten Reformismus ernst zu machen: „Weil es der Kirche um den einzelnen geht, um ihre Mitglieder, deshalb problematisiert sie ihre Strukturen. Weil sie besser ankommen will, wird Kirchenreform zu einem Programm.“ (S. 130) Es gibt keinen Dispens von der theologischen Wahrheitsfrage, sie kann jedoch nicht auf dem Weg kirchlich organisierter Einheit entschieden werden. Die drei Richtungen „von religiöser Heilsanstalt, Asyl gewährender kleiner Gemeinschaft und prophetischer Sprengkraft“

(S. 135) werden immer in einer Konfliktbeziehung zueinanderstehen. Lück plädiert für den Abschied von jeder Form des Wachstumsdenkens, schreibt den Parochien die Grundversorgung zu und überlässt die darüber hinausgehende vielfältige Sacharbeit der Eigeninitiative der protestantischen Personen, Gruppen (Vereine) und Initiativen. „Die Mitgliederkirche der Evangelischen ist . . . von einer großen Gelassenheit, von Entdeckerfreude und Zutrauen zu den Menschen einerseits und zu dem Wirken des Evangeliums andererseits geprägt. Das heißt nicht, alles käme von allein . . .“ (S. 190) Diese Formulierung charakterisiert die Haltung des Autors.

Kritisch anzufragen wären aus meiner Sicht: (1) Die tendenzielle Identifikation von Parochie, Kirchengemeinde und Ortsgemeinde verdunkelt m. E. ein großes Potenzial, eine Vielfalt von Sozialformen zu fördern und dennoch kohärent zu steuern. Begreift man die drei Verfassungsebenen als Teil des parochialen Systems, so können sich Personen, Gruppen, Initiativen, Einrichtungen usw., ergänzt durch ein entsprechendes Schnittstellenmanagement frei und dennoch im Wissen umeinander entfalten, ohne atomisiert auseinanderzufallen. (2) Der Abschied von der Volkskirche, so wie er sich hier vollzieht, begibt sich der Möglichkeiten, die ein Verständnis der Volkskirche in der Tradition Schleiermachers und der Volkskirchenbewegung der frühen Weimarer Jahre (die im historischen Rückblick als kirchliches Pendant zum politischen Vernunftrepublikanismus zu kurz kommt) bieten würde: Konsequente Mitgliederorientierung als Selbstorganisation und Selbststeuerung der Kirche durch ihre Mitglieder in institutionell repräsentativ vermittelter Autonomie, verstanden als Wechselspiel zwischen freiem Geistesleben und Kirchenverfassungsreform.

Das Buch eignet sich hervorragend zur persönlichen Orientierung von Verantwortungsträgern in der Kirche und als Geschenk für kirchlich interessierte Mandatsträger des öffentlichen Lebens. Lohnend wäre es sicher auch, in Kreissynodalvorständen und Presbyterien vorgestellt oder bearbeitet zu werden.

Dr. Dieter Beese

Wilhelm Baum: „**Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten. Geschichte – Völkermord – Gegenwart**“; Kitab Verlag; Klagenfurt 2006; 578 Seiten; broschiert; 22 €; ISBN 978-3-902005-56-4

Etwas Positives sei gleich zu Anfang gesagt: Es ist dem Wiener Kitab Verlag nicht hoch genug anzurechnen, in der Reihe „bedrohte Kulturen – Minderheiten – Außenseiter“ einen Beitrag des Theologen und Historikers Wilhelm Baum zur Geschichte und gegenwärtigen Situation der Christenheit in der Türkei zu veröffentlichen. Lange genug wurde dieses Thema aus Unkenntnis oder aus politischen Gründen nicht oder nur unzureichend zur Kenntnis genommen oder totgeschwiegen. Dabei ist das vorliegende Buch „keine umfassende Geschichte des Christentums in der Türkei . . . Es soll (vielmehr) zur Reflexion verleiten, wie in einem Europa der Zukunft mit der Vergangen-

heit umgegangen werden soll und welche Bereiche noch unaufgearbeitet sind“ (S. 5 f.).

Relativ knapp werden daher die weitgehend erforschten Themenbereiche der muslimischen Eroberung Kleinasiens und Konstantinopels, sowie die Situation der Christen im türkischen Millet-System dargestellt.

Ausführlicher widmet sich Baum der Darstellung der zumeist wenig bekannten Massaker an den Armeniern in Trapezunt, Samsun, Mardin und Edessa (heute Şanlıurfa) in den Jahren 1895/96, denen über 100.000 Christen zum Opfer fielen. Das waren damals 5 % der armenischen Bevölkerung des Osmanischen Reiches. Diese Massaker unter den armenischen Christen im Verbund mit ersten Deportationen großer Teile der griechisch-orthodoxen Bevölkerung fanden ihre furchtbare Fortsetzung im Ersten Weltkrieg, die das Buch in Verbindung mit erschütternden Fotos nicht nur dar-

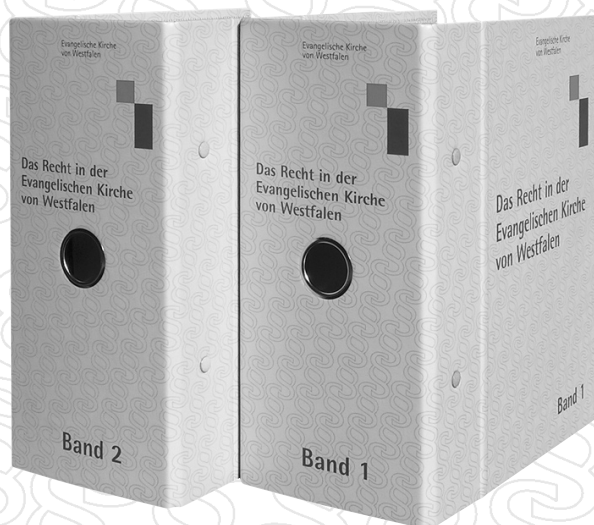
stellt, sondern bei denen es auch nach Verantwortlichen fragt und diese benennt.

Den Friedensvertrag von Sèvres (1920), den Untergang des christlichen Smyrnas (heute Izmir) im Herbst 1922, sowie den Vertrag von Lausanne vom Juli 1923 beleuchtet das Buch jeweils durch präzise Darstellungen der mittel- und langfristigen Konsequenzen für die inzwischen immer kleiner gewordene christliche Minderheit in der Türkei. Der Autor schließt mit einem Blick auf die Lage der Christenheit in der türkischen Republik in den Jahren 1923 bis heute. Er schließt mit dem Appell. „Der offene Diskurs der Europäer mit der Türkei kann beginnen (S. 191).“ Das sollte umgekehrt genauso gelten. Die Türkei sollte im 85. Jahr ihres Bestehens dazu selbstkritisch und selbstbewusst genug sein.

Gerhard Duncker

Kirchenrecht „Westfalen“ **Print**

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, 99,00 € zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesetz • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusik-gesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichs-gesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Arbeitsrechtsregelungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

**Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-ekvw.de
Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von 99,00 € zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Schneider, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-2 83

20 JAHRE
1988 – 2008



EDV: Professionelle Lösungen und Produkte

Das HKD-Jubiläumsangebot für kirchliche Einrichtungen



In diesem Jahr feiert die HKD 20-jähriges Namensjubiläum. Feiern Sie mit: Gemeinsam mit unseren Partnern haben wir für Sie besonders attraktive Angebote zusammengestellt – eins für jeden Monat.

Freuen Sie sich auf das Novemberangebot von Bechtle ÖA direkt:

PC-Arbeitsplätze zum Sonderpreis

Ab 30.10. im www.kirchenshop.de.



Wir informieren Sie auch über den HKD-Newsletter (einfach abonnieren unter newsletter@hkd.de).

Über den Kirchenshop haben Sie direkten Zugang zum Onlineshop der Firma Bechtle ÖA direkt mit ca. 37.000 Produkten - stets nach besten Preis- und Verfügbarkeitskriterien aktualisiert. Der Bechtle-Rahmenvertrag gilt nur für Einrichtungen!

Sie haben umfangreiche Anforderungen und benötigen ein individuelles Angebot? Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf: 0431/6632-47 01 oder kundenservice@hkd.de

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31/ 66 32-47 01
Fax 04 31/ 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 €, ab 1. Januar 2009 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 €, ab 1. Januar 2009 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 €, ab 1. Januar 2009 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich